

Anregungen von Trägern öffentlicher Belange

1. Wahnachtalsperrenverband, Siegburg mit Schreiben vom 08.06.2010

Beschlussvorschlag:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Abwägung und Begründung

Die Hinweise auf die Hauptversorgungsleitung DN 600 von Villiprott nach Wormersdorf (461) und die Anweisungen zum Schutz der Trinkwassertransportleitung werden zur Kenntnis genommen. Die Wormersdorfer Straße liegt jedoch nicht im Geltungsbereich der 12. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 und ist damit nicht Gegenstand der planungsrechtlichen Festsetzungen.

2. RWE Westfalen-Weser-Ems Netzservice GmbH, Dortmund mit Schreiben vom 10.06.2010

Beschlussvorschlag:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Abwägung und Begründung

Die Hinweise, dass im Planbereich keine 110 kV-RWE-Hochspannungsleitungen verlaufen bzw. geplant sind, werden zur Kenntnis genommen.

Dem Hinweis auf Beteiligung der weiteren Versorgungsunternehmen wurde bereits im Rahmen der TÖB-Beteiligung gefolgt.

3. Landesbetrieb Straßenbau NRW -Regionalniederlassung Vile-Eifel-, Euskirchen mit Schreiben vom 16.06.2010

Beschlussvorschlag:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die Bezeichnung L 158 wird in der zeichnerischen Darstellung gestrichen.

Abwägung und Begründung

Die Bezeichnung der Bahnhofstraße als L 158 ist in der amtlichen Grundkarte enthalten. Die Bahnhofstraße liegt nicht im Geltungsbereich der 12. Änderung des Bebauungsplanes. Dem Hinweis auf Streichung der Bezeichnung L 158 kann problemlos gefolgt werden, da dieses nur eine redaktionelle Änderung der Grundkarte und nicht Gegenstand der planungsrechtlichen Festsetzungen ist.

Die Hinweise zu möglichen erforderlichen Schutzmaßnahmen gegen den Lärm durch Verkehr auf den umgebenden Landesstraßen werden zur Kenntnis genommen.

Zusätzlicher Regelungsbedarf wird nicht angeregt und auch nicht gesehen, da sich die Bebauung in bereits bestehende Baustrukturen einfügt und Verkehrslärmprobleme sich hier nicht abzeichnen.

4. Polizeipräsidium Bonn - Vorbeugung - mit Schreiben vom 21.06.2010

Beschlussvorschlag:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Abwägung und Begründung

Die Inhalte der Checkliste sind weitgehend nicht Gegenstand des planungsrechtlichen Verfahrens. Sie werden jedoch in den nachfolgenden Genehmigungsverfahren insoweit berücksichtigt, dass den Bauwilligen die Checkliste ausgehändigt wird. Hinsichtlich der sozialen Kontrolle wurde der Anregung des Polizeipräsidiums Bonn im Rahmen der Festsetzungen der Einfriedigungssatzung dahingehend gefolgt, dass die Höhe der Einfriedigungen der Vorgartenbereiche zu den öffentlichen Verkehrsflächen hin auf 1,0 m beschränkt wurde.

5. Regionalgas Euskirchen mit Schreiben vom 21.06.2010

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Abwägung und Begründung

In der Stellungnahme vom 30.05.2008 zur 11. Änderung wird darauf hingewiesen, dass der Bestand der Anlagen zu gewährleisten sei, und dass Ausgleichsmaßnahmen außerhalb der Leitungstrassen anzustreben seien.

Diese Hinweise werden im Bereich der 12. Änderung ebenfalls beachtet. Ausgleichsmaßnahmen werden hier nicht erforderlich bzw. festgesetzt.

6. Erftverband, Bergheim mit Schreiben vom 24.06.2010

Beschlussvorschlag:

Der Hinweis auf § 51a LWG zum Umgang mit Niederschlagswasser wird beachtet, die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Abwägung und Begründung

Der Bebauungsplan wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB aufgestellt. Das Plangebiet ist in großen Teilen bereits seit Jahrzehnten bebaut und versiegelt und als Innenbereichsfläche in die Entwässerungsplanung der Stadt Meckenheim integriert. Aufgrund der bestehenden Grundstücksverhältnisse, baulichen Dichte und der Innenbereichssituation sind Versickerungsmöglichkeiten auf den Grundstücken nicht gegeben.

Die offenfugige Pflasterung der Garagenzufahrten und Stellplätze sowie die Dachbegrünung von Flachdächern werden im Bebauungsplan festgesetzt.

Einer ökologisch sinnvollen und machbaren Bewirtschaftung des Regenwassers stehen die Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht entgegen.

7. RSAG, Siegburg mit Schreiben vom 01.07.2010

Beschlussvorschlag:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Abwägung und Begründung

Da aufgrund der privaten Verkehrsflächen und der eingeschränkten Wendemöglichkeit die private Erschließung nicht für die Müll- und Sperrmüllabfuhr befahren werden kann, sieht der Bebauungsplan direkt an der Bahnhofstraße eine Fläche zum Aufstellen der

Müllbehälter am Abfuhrtag vor. Damit werden die Hinweise beachtet und die Entsorgung kann problemlos erfolgen.

8. **LVR - Amt für Bodendenkmalpflege, Bonn mit Schreiben vom 05.07.2010**

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Abwägung und Begründung

Es wird zur Kenntnis genommen, dass das LVR die Belange des Bodendenkmalschutzes angemessen berücksichtigt sieht.

9. **Von den nachstehenden Trägern öffentlicher Belange liegen Stellungnahmen vor, Anregungen und Bedenken wurden jedoch nicht mitgeteilt:**

- Polizeipräsidium Bonn -Direktion Verkehr-
- Rhein-Sieg-Kreis -Regional-/Bauleitplanung-
- Landesbetrieb Wald und Holz NRW, Eitorf
- Wehrbereichsverwaltung West, Düsseldorf

Anregungen zum Abwägungsvorschlag der
Verwaltung - Ziffer 1 der Anlage 2

mezger mario

Von: lobeck christoph
Gesendet: Dienstag, 8. Juni 2010 11:41
An: mezger mario
Betreff: WG: B-Plan Nr. 32 "Wißfeld-/ Wormersdorfer Straße", 12. Änderung

Von: Vera Förster[SMTP:FOERSTER@WAHNBACH.DE]
Gesendet: Dienstag, 8. Juni 2010 11:39:47
An: lobeck christoph
Betreff: B-Plan Nr. 32 "Wißfeld-/ Wormersdorfer Straße", 12. Änderung
Diese Nachricht wurde automatisch von einer Regel weitergeleitet.

UZ: 10/718
Sehr geehrter Herr Lobeck,

nach Überprüfung Ihrer Anfrage, B-Plan Nr. 32 „Wißfeld-/ Wormersdorfer Straße“, 12. Änderung, teile ich Ihnen mit, dass hiervon vorhandene Anlagen des Wahnachtalsperrenverbandes nicht betroffen werden.

Ich möchte Sie darauf hinweisen, dass entlang der Wormersdorfer Straße unsere Hauptversorgungsleitung, DN 600, von Villiprott nach Wormersdorf (461) bei Staion ca. 6+510 verläuft. Die Leitung besteht aus Stahlrohren, die mit Zementmörtel ausgekleidet ist.

Für notwendige Abstimmungs- und Koordinierungsgespräche stehen Ihnen die Mitarbeiter der Energie- und Wasserversorgung Bonn/Rhein-Sieg GmbH (SWB EnW) gerne zur Verfügung. Sie erreichen unsere Mitarbeiter unter folgenden Telefonnummern.

Herr Holst 02241 / 128 122 oder 0173 / 2127232
Herr Tybel 02241 / 128 513 oder 0173 / 2127230

Anbei erhalten Sie einen Kartenausschnitt als Übersicht und die Anweisung zum Schutz der Trinkwassertransportleitung des Wahnachtalsperrenverbandes (WTV).

Freundliche Grüße
Vera Förster

Wahnachtalsperrenverband
Vermessung WTV
Siegelknippen
53721 Siegburg

Tel: 02241/128-123
Fax: 02241/128-439
foerster@wahnbach.de
www.wahnbach.de

08.06.2010

Anweisung zum Schutz der Trinkwassertransportleitung des Wahnbachtalsperrenverbandes (WTV)

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit teilen wir Ihnen mit, dass in dem Baubereich der von Ihnen geplanten Baumaßnahme eine Trinkwassertransportleitung des Wahnbachtalsperrenverbandes und Fernmeldekabel liegen.

Die Leitung besteht aus geschweißten Stahlrohren, die mit Zementmörtel ausgekleidet sind.

In der Anlage übersenden wir Ihnen einen Übersichtskartenausschnitt.

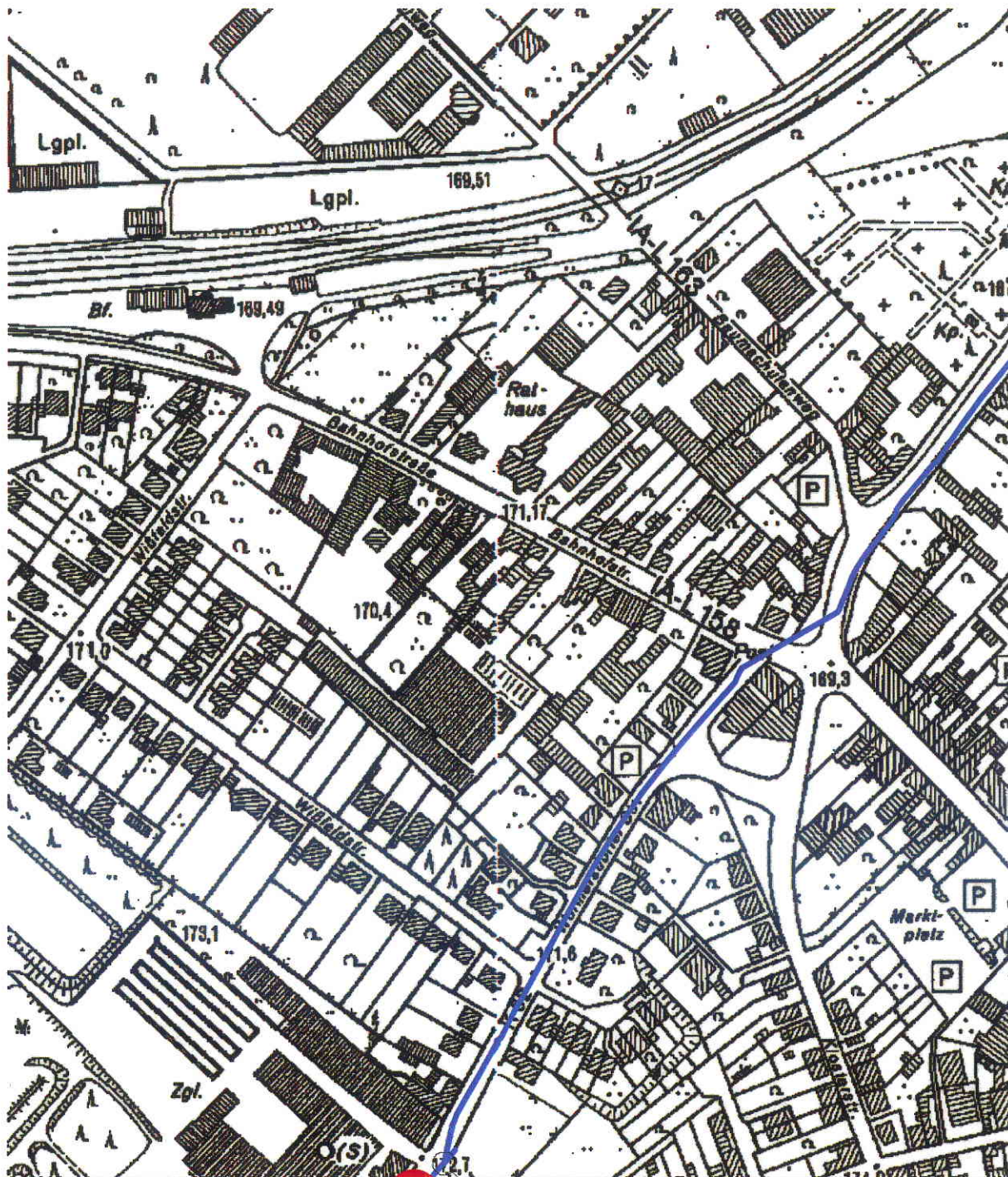
Vor der Durchführung jeglicher Tiefbauarbeiten im Bereich des Schutzstreifens der Trinkwassertransportleitung ist eine Abstimmung mit den unten genannten Mitarbeitern erforderlich.

Ferner sind folgende Bedingungen für Arbeiten im Schutzstreifen der Anlagen des Wahnbachtalsperrenverbandes zu erfüllen:

1. Das parallel zur Trinkwasserleitung verlaufende Fernmeldekabel darf nicht beschädigt werden. Die Lage und Tiefe des Fernmeldekabels können nur per Handschachtung festgestellt werden.
2. Bei Beschädigungen sind Sie verpflichtet, dem WTV alle anfallenden Reparatur- und Betriebskosten zu erstatten. Dies gilt ebenfalls für die Außenisolierung der Trinkwasserleitung, die Trinkwasserleitung selbst und alle Anlagenteile des WTV.
3. Bei Wiederverfüllung der Baugrube muss die Sandummantelung und das Warnband wieder hergestellt werden.
4. Die von Ihnen verlegten Rohre bzw. Kabel müssen eingemessen werden. Vor dem Verfüllen der Baugrube ist eine Abnahme erforderlich.
5. Der Zeitraum der Baumaßnahme muss mit uns abgestimmt werden.
6. Alle von uns verursachten Beschädigungen (im Rahmen unserer Wartungs-, Reparatur- und Änderungsarbeiten) und deren Folgekosten, die auf die Nichteinhaltung der o. a. Bedingungen zurückzuführen sind, sind ausschließlich durch Sie zu vertreten und zu tragen.

Für weitere notwendige Abstimmungs- und Koordinierungsgespräche stehen Ihnen die Mitarbeiter der Energie- und Wasserversorgung Bonn/Rhein-Sieg GmbH (SWB EnW) gerne zur Verfügung.

Sie erreichen unsere verantwortlichen Mitarbeiter unter folgenden Telefonnummern:
Herr Holst 02241/128-122 oder 0173/2127232
Herr Tybel 02241/128-513 oder 0173/2127230

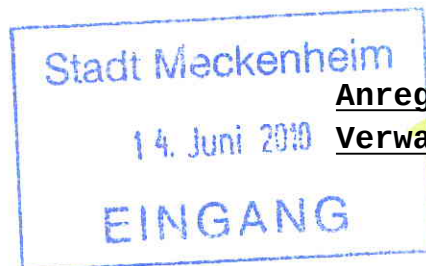


Wahnachtalsperrenverband
 Siegelsknippen
 53721 Siegburg
 Tel.: ++49 2241 / 128 0

Gemarkung :
 Flurstück - Nr :
 Auftrag - Nr :
 Massstab : 1:2879
 Erstellungsdatum : 08.06.2010
 Ausgestellt durch :
 i.A. :

Kartenausschnitt

Bearbeitungszustand 2008
 Vervielfältigungen dürfen nur für den eigenen Bedarf erstellt und nicht
 an Dritte abgegeben werden.



**Anregungen zum Abwägungsvorschlag der
Verwaltung - Ziffer 2 der Anlage 2**

RWE Westfalen-Weser-Ems Netzservice GmbH, Rheinlanddamm 24, 44139 Dortmund

Stadt Meckenheim
Stadtplanung, Liegenschaften
Bahnhofstraße 22
53340 Meckenheim

Spezialservice Strom

Ihre Zeichen	CL
Ihre Nachricht	28.05.2010
Unsere Zeichen	WSW-H-LH/X/Id/67.315/Bo/Lw
Name	Herr Iding
Telefon	0231 438-5758
Telefax	0231 438-5708
E-Mail	martin.iding@rwe.com

Dortmund, 10. Juni 2010

**Bebauungsplan Nr. 32 "Wißfeld- /Wormersdorfer Straße, 12. Änderung
hier: Behördenbeteiligung gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2
Nr. 3 und § 4 Abs. 2 BauGB,
öffentliche Auslegung gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2
Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine 110-kV-RWE-Hochspannungsleitungen.

Planungen von 110-kV-Hochspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor.

Diese Stellungnahme betrifft nur die von uns betreuten Anlagen des 110-kV-Netzes.

Ferner gehen wir davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.

Freundliche Grüße

RWE Westfalen-Weser-Ems
Netzservice GmbH

RWE Westfalen-Weser-Ems
Netzservice GmbH

Rheinlanddamm 24
44139 Dortmund

T +49(0)231/4 38-0 60
F +49(0)231/4 38-30 60
I www.rwe.com

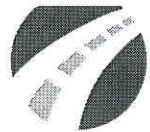
Geschäftsführung:
Klaus Engelbertz
Winfried Meens

Sitz der Gesellschaft:
Dortmund
Eingetragen beim
Amtsgericht Dortmund
Handelsregister-Nr.
HR B 16043

Bankverbindung:
Commerzbank Dortmund
BLZ 440 400 37
Kto.-Nr. 352 0830 00
BIC: COBADEFF440
IBAN:
DE81 4404 0037 0352 0830 00

USt.-IdNr. DE 8137 61

Anregungen zum Abwägungsvorschlag der
Verwaltung - Ziffer 3 der Anlage 2



Straßen.NRW.

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen
Regionalniederlassung Vile-Eifel
Postfach 120161 · 53874 Euskirchen

Stadt Meckenheim
Stadtplanung
Bahnhofstr. 22
53340 Meckenheim



Regionalniederlassung Vile-Eifel

Kontakt: Frau Hess
Telefon: 02251-796-210, Mobil: 015201594290
Fax: 02171-3995-1211
E-Mail: marlis.hess@strassen.nrw.de
Zeichen: 21000/40400.020/1.13.03.07(197/10)
(Bei Antworten bitte angeben.)
Datum: 16.06.2010

**Bebauungsplan Nr. 32, 12. Änderung „Wißfeld-/ Wormersdorfer Straße“ in Meckenheim;
Beteiligung gem. § 4 (2) BauGB
hier: Ihr Schreiben vom 28.05.2010; Az CL**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die o. g. Bauleitplanung bestehen seitens der Straßenbauverwaltung grundsätzlich keine Bedenken.

Entgegen der zeichnerischen Darstellung Ihrer Bauleitplanung handelt es sich bei der Bahnhofstraße nicht um die L 158. Ich bitte um entsprechende Änderung.

Ich weise darauf hin, dass die Straßenbauverwaltung nicht prüft, ob Schutzmaßnahmen gegen den Lärm durch Verkehr auf den umgebenden Landesstraßen erforderlich sind. Eventuell notwendige Maßnahmen gehen zu Lasten der Stadt Meckenheim.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Marlis Hess

**Polizeipräsidium
Bonn**

**Anregungen zum Abwägungsvorschlag der
Verwaltung - Ziffer 4 der Anlage 2**



Polizeipräsidium Bonn, Postfach 2838, 53018 Bonn

21. Juni 2010

Seite 1 von 1

Stadt Meckenheim
Stadtplanung
Herrn Christoph Lobeck
Bahnhofstr. 22/25
53340 Meckenheim

Aktenzeichen:

(bei Antwort bitte angeben)

Dienststelle / Sachbearbeitung
K-Vorbeugung

Behnke, KHK

Polizeipräsidium Bonn

Zimmer: 0.228

Telefon: 0228 15 7622

Telefax: 0228/15- 1230

E-Mail: behnke.walter
@polizei.nrw.de

Bebauungsplan Nr. 32 "Wißfeld-/Wormersdorfer Str." 12. Änderung

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Lobeck.

Dienstgebäude:

Königswinterer Str. 500

53227 Bonn

Telefon: 0228-15-0

Telefax: 0228-15-1211

poststelle.bonn@polizei.nrw.de

www.polizei-nrw.de/bonn

In Anlage übersende ich Ihnen meine Stellungnahme zu Ihrem geplanten Bauvorhaben aus Sicht der Städtebaulichen Kriminalprävention.

Öffentliche Verkehrsmittel:

U-Bahn Linien: 62, 68, 66

Bus Linien: 606, 607, 635,

636, 541 bis Haltestelle

Ramersdorf

Sollte der Eigentümer zu meinen Ausführungen noch Fragen haben, bitte ich Sie, ihn direkt an mich oder Herrn KHK Schürmann beim PP Bonn weiter zu leiten.

Zahlungen an:

Landeskasse Düsseldorf

Konto: 965 60

BLZ: 300 500 00 WestLB AG

IBAN: DE34 3005 0000 0000

0965 60

BIC: WELADED

Mit freundlichen Grüßen

I.A.

- Behnke , KHK -

Vorblatt zur Checkliste¹

Erläuterungen:

Neben Bearbeitungshinweisen

☒ = berücksichtigt,

☒ = bitte prüfen,

☐ = hier: ohne Belang

enthält die Checkliste Kommentare (Begründungen und z.T. Bilder), die am Bildschirm sichtbar gemacht(1) und/oder ausgedruckt (2) werden können.

1. Zum Sichtbarmachen am Bildschirm gehen Sie bitte mit der Maus auf ein farblich unterlegtes Wort und drücken die rechte Maustaste. Über die Option „Kommentar bearbeiten“ wird das Fenster geteilt und im unteren Bereich der Kommentar sichtbar.
2. Zum Ausdrucken des Kommentars wählen Sie bitte die entsprechende Option Ihrer Druckeinstellungen.

¹ Die Erstellung dieser Checkliste erfolgte anhand nachfolgend aufgeführter Materialien:

- Städtebau und Kriminalprävention – Herausgeber: Programm polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes (ProPK) 2003
- Städtebau und Kriminalprävention Rheinland-Pfalz – Herausgeber: LKA Rheinland-Pfalz 2002
- Berücksichtigung von Sicherheitsbelangen für Neubaugebiete im ländlichen Raum – Herausgeber/in: Stadt Detmold, Gleichstellungsbeauftragte; Der Landrat als Kreispolizeibehörde
- Dokumentation der Fachtagung am 10.03.2005 – Herausgeber: Landespräventionsrat NRW

Checkliste für die städtebauliche Kriminalprävention

1. Grundsätzliche Empfehlungen zur Verbesserung der Wohnqualität und Infrastruktur

- ☒ Die Planung allgemeiner Wohngebiete (WA), besonderer Wohngebiete (WB), bzw. Mischgebiete (MI) sollte gegenüber monostrukturierten Nutzungen – wie sie auch reine Wohngebiete darstellen – angestrebt werden.
- ☒ Bautypenmischung, Beschränkung der Geschossflächenzahl sowie die Anzahl der Wohneinheiten, die durch einen Eingang erschlossen werden, beachten.
- ☒ Die Grundversorgung der Bevölkerung durch eine ausreichende Infrastruktur mit Dienstleistungsangeboten im wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Bereich ist wünschenswert.
- ☒ Die fußläufige Nähe und sichere Gestaltung der Wegeverbindungen zu Infrastruktureinrichtungen erhöht die soziale Kontrolle
- ☒ Mischung unterschiedlicher Grundstücksgrößen im Wohngebiet.
- ☒ Prüfung der Verkehrsberuhigung und –vermeidung in allen Bereichen z.B. durch Stichstraßen und Tempo 30-Zonen.
- ☒ Integration des sozialen Wohnungsbaues.
- ☒ Berücksichtigung generationenübergreifender Wohnangebote.^[DV5]

2. Wohnumfeld

2.1 Grün- Frei- und überbaubare Flächen

- ☒ Herstellen von guter und ausreichender Beleuchtung sowie Überschaubarkeit des öffentlich begehbaren Raumes.
- ☒ Berücksichtigung eines ausreichenden Pflanzabstandes zu Wegen, Beleuchtung und Gebäuden sowie die Vorgabe der Pflanzhöhe bei Hecken und Büschen von höchstens ca. 80 cm und mindestens 2 Metern Stammlänge bei Bäumen.
- ☒ Grundstückseinfriedungen/Sichtschutzmaßnahmen zu frei zugänglichen Grünflächen oder öffentlichen Bereichen sollten zur Vermeidung von Tatgelegenheiten die Höhe von einem Meter nicht überschreiten.
- ☒ Klare Abgrenzung öffentlicher Flächen von Privatflächen durch niedrig wachsende Hecken, Einfriedungen und unterschiedliche Bodenbeläge.
- ☐ Die Standortauswahl von Spielplätzen soll die Sichtnähe zu Wohnungen, die Einsehbarkeit und gefahrlose Erreichbarkeit berücksichtigen.
- ☒ Kommunikationsbereiche und multifunktional nutzbare Grün- und Freiflächen in der Nähe von Wohngebäuden steigern die soziale Kontrolle.
- ☒ Pflege von öffentlichem und halböffentlichem Raum durch die Eigentümer/Bewohner.
- ☒ Grundstücksflächen so anordnen, dass keine uneinsehbaren Bereiche und Angsträume geschaffen werden.

- ☒ Einen Wohn-/Arbeitsbereich (z.B. die Wohnküche/Sekretariat) möglichst zur Straße hin ausrichten, um die Einsehbarkeit der Straße von der Wohnung aus zu ermöglichen.
- ☒ Einsehbare Gestaltung und gute Ausleuchtung des Zuganges zum Hauseingang berücksichtigen.
- ☒ Abfallsammelplätze sollten zentral geplant und transparent gestaltet werden.

2.2 Stellflächen für PKW und Zweiräder

- ☒ Übersichtliche, beleuchtete und gesicherte öffentliche Parkplätze schaffen.
- ☒ Einstellplätze möglichst auf den Grundstücken planen – Sammelparkflächen und abseits gelegene und nicht einsehbare vermeiden.
- ☒ Abschließbare „Fahrradkäfige“ oder Fahrradabstellplätze mit Anschliebmöglichkeiten des Fahrrades am Rahmen in einsehbaren Bereichen der Wohnanlagen anbieten.

3. Infrastruktur

- ☐ Anbindung des Plangebietes an Bundesautobahnen oder Schnellstraßen.
- ☐ Überprüfung der Erreichbarkeit des Plangebietes mit (Kraft-) Fahrzeugen über zielführende, sog. Wirtschaftwege.
- ☐ Prüfung der Zulassung von Dienst- und Betriebswohnungen zur Steigerung der sozialen Kontrolle auch außerhalb der Dienst- und Betriebszeiten.

4. Öffentliche Verkehrsflächen

- ☐ Gemeinsame Erschließung von Pkw, Fuß- und Radwegen, aber deutliche Trennung der unterschiedlichen Nutzung z.B. durch entsprechende Markierung.
- ☒ Gute Beleuchtung des Verkehrsraumes.
- ☐ Möglichst Verzicht auf Über- und Unterführungen bei Fuß- und Radwegen.
- ☒ Erschließung möglichst über Stichstraßen.
- ☐ Öffnung von Sackgassen für Fuß- und Radwege

5. Tiefgaragen und Parkhäuser

- ☐ Ausreichende und konstante Beleuchtung in allen Bereichen vorsehen.
- ☐ Tiefgaragen und deren Zugänge mit graffitiresistenten und abwaschbaren Farben anlegen.
- ☐ Gestaltung durchbrochener Fassadenelemente mit Tageslichteinfall.
- ☐ Einrichten von Notrufeinrichtungen und Überwachungsanlagen.
- ☐ Anbringen von sichtbaren Hinweisschildern und Gehmarkierungen zur Orientierung der Wegführung.
- ☐ Schaffung überschaubarer Areale und Vermeidung von toten Ecken.
- ☐ Einrichtung von Frauenparkplätzen in der Nähe von Ein- und Ausfahrten und Gewährleistung der Überwachung.

- ☐ Einbindung von Einzelhandels- und Dienstleistungsgeschäften mit heller Glasfront im Anschluss an Tiefgaragenparkplätze.

6 Bahnhöfe und Haltestellen –“

- ☐ Für fußläufige Erreichbarkeit von Einrichtungen und Haltestellen sorgen.
- ☐ Ausleuchten und Überschaubarkeit des Raumes mit durchsichtigen Außenwänden gewährleisten.
- ☐ Straßenbegrünung in der Nähe von Haltestellen auf max. 80 cm begrenzen.
- ☐ Getrennte Zu- und Abgänge anlegen.
- ☐ Notruf-, Überwachungs- und Kommunikationseinrichtungen einplanen.
- ☐ Umgehende Beseitigung von Müll, Beschädigungen und Graffiti.
- ☐ Einsatz von vandalismusresistenten Materialien.
- ☐ Positionierung von Informationstafeln und Fahrkartenautomaten an übersichtlichen Stellen.

7. Unterführungen und Tunnel

- ☐ Einsehbarkeit und vandalismusresistente Ausleuchtung von Ein- und Ausgangsbereichen sowie des Durchganges gewährleisten.
- ☐ Möglichst gerade Linienführung, ansonsten Installierung von Spiegeln und Vermeidung von dunklen Ecken und Nischen.
- ☐ Installierung von Notruf- und Video-Überwachungsanlagen.
- ☐ Für übersichtliche und gut ausgeleuchtete Beschilderung sorgen.
- ☐ Ein- und Ausgänge behinderten- und kindgerecht gestalten, wie z.B. Rampe für Rollstühle und Kinderwagen.
- ☐ Wände mit graffitiresistenten Materialien versehen.

8. Einbruchschutz

Damit Einbruch hemmende Maßnahmen bereits bei der Planung von Gebäuden einbezogen werden können, müssen Architekten/innen und Bauherren/innen umfassend und frühzeitig informiert werden.

Durch einen textlichen Hinweis im Bebauungsplan sollte deshalb auf die kostenfreie Beratung durch die polizeilichen Beratungsstellen hingewiesen werden.

☐ SCHUTZ VOR EINBRÜCHEN

Wohngebäude und Garagen sowie Gewerbeobjekte sollen zum wirksamen Schutz vor Einbrüchen an sämtlichen Zugangsmöglichkeiten mit Einbruch hemmenden Türen, Fenstern, Toren und Verschlusssystemen entsprechend den einschlägigen Empfehlungen der kriminalpolizeilichen Beratungsstellen ausgestattet werden.

Die Beratung ist kostenlos. Weitere Informationen erhalten Sie unter:
Tel.: 0228/157676 oder per E-mail unter: KVorbeugung.Bonn@polizei.nrw.de.

Checkliste zur Gestaltung von Mehrfamilienhäusern¹

1. Eingangsbereich

- ☒ Eingangstüren sollten aus Klarglas bestehen.
- ☒ Säulen und Verwinkelungen im Eingangsbereich vermeiden.
- ☒ Beleuchtungskörper sollten aus vandalismusresistenten Materialien bestehen.
- ☒ Innenbeleuchtung des Flures sollte im Eingangsbereich schaltbar sein.
- ☒ Gut beleuchtete Lichtschalter, ausreichend lange Zeitintervalle des Flurlichtes sind einzuplanen.
- ☒ Die Zugänge zu Fahrstühlen, Treppenhäusern, Keller- und Nebengebäuden sollten übersichtlich gestaltet, die Installierung einer Schließanlage bei Mehrfamilienhäusern eingeplant werden.
- ☒ Installierung einer Gegensprechanlage mit Videoüberwachung.
- ☒ Briefkastenanlage sollte von außen zu beschicken sein.
- ☒ Flure sollten kurz, ausreichend breit und überschaubar sein ...
- ☒ Flure sollten möglichst Tageslichteinfall haben und hell gestrichen sein.

2. Keller

- ☒ Kellerräume sollten nicht verwinkelt und zu schmal angelegt sein.
- ☒ Kellerfenster sind mit Eisenstäben oder Gittern zu sichern.
- ☒ Kellerabgangstüren mit geprüften Türschlössern ausstatten.
- ☒ Verzicht auf eine automatisch ausschaltende Lichanlage.
- ☒ Ausreichende Anzahl von Lichtschaltern, die gut beleuchtet sind, einplanen.

3. Gemeinschaftsräume

- ☒ Teure Einrichtungsgegenstände gegen unbefugte Benutzung sichern.
- ☒ Bei der Beleuchtung auf vandalismusresistente Materialien achten.

4. Fahrstühle

- ☐ Geeignete Gestaltung von Fahrstühlen, insbesondere Ganzglaskonstruktionen, die von allen Seiten einsehbar sind.
- ☐ Verzicht auf Nischen und Ecken in den Fluren vor den Aufzugstüren.
- ☐ Vandalismusresistente Beleuchtungskörper verwenden und den Innenraum mit mustergewalzten Edelstahlblechen auskleiden.
- ☐ Kurze Fahrtzeiten des Aufzuges berücksichtigen.
- ☐ Bedienungstafel aus Nirosta-Stahl mit vandalismusresistenten Bedienungsknöpfen einbauen.

5. Balkone, Terrassen und Fassaden

- ☒ Das Blattwerk von Bäumen sollte in der Nähe eines Hauses die Höhe von 2 Meter nicht übersteigen.
- ☒ Rankgerüste sollten möglichst nur an solchen Fassaden angebracht sein, die keine Fenster oder Balkone besitzen.
- ☒ Pflanzen sollten keinen Sichtschutz für potentielle Täter bieten.
- ☒ Hausfassaden mit einer graffitiabweisenden Oberfläche behandeln, verbunden mit ausreichender Beleuchtung und Bewegungsmeldern.

6. Einbruchschutz

Damit Einbruch hemmende Maßnahmen bereits bei der Planung von Gebäuden einbezogen werden können, müssen Architekten/innen und Bauherren/innen umfassend und frühzeitig informiert werden.

Durch einen textlichen Hinweis im Bebauungsplan sollte deshalb auf die kostenfreie Beratung durch die polizeilichen Beratungsstellen hingewiesen werden.

☐ SCHUTZ VOR EINBRÜCHEN

Wohngebäude und Garagen sowie Gewerbeobjekte sollen zum wirksamen Schutz vor Einbrüchen an sämtlichen Zugangsmöglichkeiten mit einbruchhemmenden Türen, Fenstern, Toren und Verschlusssystemen entsprechend den einschlägigen Empfehlungen der kriminalpolizeilichen Beratungsstellen ausgestattet werden.

Die Beratung ist kostenlos. Weitere Informationen erhalten Sie unter:
Tel.: 0228/157676 oder per E-mail unter: KVorbeugung.Bonn@polizei.nrw.de

¹ Die Erstellung dieser Checkliste erfolgte anhand nachfolgend aufgeführter Materialien:

- Städtebau und Kriminalprävention – Herausgeber: Programm polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes (ProPK) 2003
- Städtebau und Kriminalprävention Rheinland-Pfalz – Herausgeber: LKA Rheinland-Pfalz 2002
- Berücksichtigung von Sicherheitsbelangen für Neubaugebiete im ländlichen Raum – Herausgeber/in: Stadt Detmold, Gleichstellungsbeauftragte; Der Landrat als Kreispolizeibehörde
- Dokumentation der Fachtagung am 10.03.2005 – Herausgeber: Landespräventionsrat NRW

**Anregungen zum Abwägungsvorschlag der
Verwaltung - Ziffer 5 der Anlage 2**

Regionalgas Euskirchen GmbH & Co.KG • Postfach 1146 • 53861 Euskirchen

Stadt Meckenheim
Stadtplanung Liegenschaften, 61
Bahnhofstr. 22
53340 Meckenheim

Jürgen Hoscheid
Projektmanagement Netz
Telefon: (02251) 708-222
Mobil: 0160 90155628
Fax: (02251) 708-9-222
E-Mail: hoscheid@regionalgas.de
Zeichen: T-P Ho/ELi
Datum: 21. Juni 2010



Bebauungsplan Nr. 32 „Wißfeld- / Wormersdorfer Straße“, 12. Änderung

**hier: Behördenbeteiligung gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 1 i.V. mit § 13 Abs. 2 Nr. 3
und § 4 Abs. 2 BauGB, öffentliche Auslegung gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 1 i.V. m.
§ 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB**

Ihr Schreiben vom 28.05.2010, AZ.: CL

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bestätigen den Eingang Ihres o.a. Schreibens und teilen Ihnen hierzu mit, dass von unserer Seite gegen die 12. Änderung des Bebauungsplanes grundsätzliche keine Bedenken bestehen, soweit der Bestand unserer Anlagen gewährleistet ist. Wir verweisen in diesem Zuge auf unsere Stellungnahme vom 30.05.2008 zur 11. Änderung des Bebauungsplanverfahrens.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an unseren Herrn Hoscheid.

Mit freundlichen Grüßen

Regionalgas Euskirchen GmbH & Co. KG

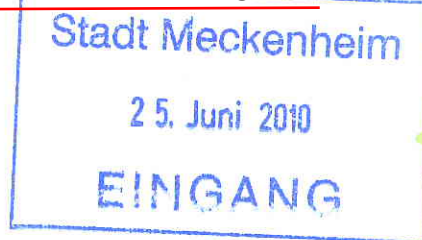

Egon Pützer


Jürgen Hoscheid

**Anregungen zum Verwaltungsvorschlag der
Verwaltung - Ziffer 6 der Anlage 2**

Erftverband | Postfach 1320 | 50103 Bergheim

Stadtverwaltung Meckenheim
Stadtplanung, Liegenschaften, 61
Herr Christoph Lobeck
Bahnhofstraße 22 u. 25
53340 Meckenheim



Abteilung
Ihr Ansprechpartner
Durchwahl
Telefax
E-Mail

Unser Zeichen

Technische Dienste
Eveline Szymanski
(0 22 71) 88-13 24
(0 22 71) 88-19 10
bauleitplanung
@erftverband.de
Szy / A1 101-100/
TB 80501

Bergheim, 24. Juni 2010
Aufstellung der 12. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32
„Meckenheim, Wißfeld- / Wormersdorfer Straße“
Ihr Schreiben vom: 28.05.2010, Ihr Zeichen: CL

Sehr geehrter Herr Lobeck,
sehr geehrte Damen und Herren,

zur o. g. Maßnahme nimmt der Erftverband wie folgt Stellung:

Unsere Stellungnahme vom 12.06.2008 ist auch bei der o. g. 12. Änderung weiterhin inhaltlich zu berücksichtigen.

Gem. § 51a LWG ist Niederschlagswasser zu versickern, zu verrieseln oder ortsnahe in ein Gewässer einzuleiten.

Zur Entlastung der Kanalisation durch den starken Oberflächenabfluss und zur Verringerung der nachfolgenden Gewässerbelastung sollten im Plangebiet als Kompensation für zusätzliche Versiegelungen versickerungsfördernde Maßnahmen zugelassen bzw. Zisternen zur Speicherung und Nutzung festgesetzt werden. Hier bieten sich eine Vielzahl von Einzelmöglichkeiten an, wie z. B. die Versickerung vor Ort und die Reduzierung von versiegelten Flächen. Aber auch die offenfugige Pflasterung der Wege- und Hofflächen, die Anlage von Einstaudächern, Gründächern, Teichen, Mulden oder Biotopen haben nicht nur einen ökologischen Nutzen; wenn sie attraktiv gestaltet sind, werten sie die Gebäude und Grundstücke zusätzlich ästhetisch auf. Ebenso ist die Sammlung/Zwischenspeicherung zur Nutzung wie u. a. zur Freianlagen- bzw. Gartenbewässerung, zur Reinigung der Hofflächen etc. eine ökologisch sinnvolle und machbare Bewirtschaftung des Regenwassers.

Mit freundlichen Grüßen

i. A.



Prof. Dr.-Ing. Henning Heidermann
Abteilungsleiter

Erftverband
Am Erftverband 6
50126 Bergheim

Fon (0 22 71) 88-0
Fax (0 22 71) 88-12 10
www.erftverband.de

Commerzbank Bergheim
Konto 390 400 000
BLZ 370 400 44

Kreissparkasse Köln
Konto 142 005 895
BLZ 370 502 99

Deutsche Bank AG Bergheim
Konto 4 710 000
BLZ 370 700 60

Volksbank Erft eG
Konto 1 001 098 019
BLZ 370 692 52

Vorsitzender des
Verbandsrates:
Landrat Werner Stump
Vorstand:
Dr.-Ing. Wulf Lindner

zertifiziert nach



Qualitäts- und
Umweltmanagement



Technisches
Sicherheitsmanagement

Anregungen zum Verwaltungsvorschlag der Verwaltung - Ziffer 7 der Anlage 2



RSAG mbH · 53719 Siegburg

Stadt Meckenheim
Stadtplanung, Liegenschaften
Bahnhofstr.22
53340 Meckenheim



Ansprechpartner:

Reinhold Trevisany

Geschäftsbereich:

Privatkunden

Tel. 02241 306 241

Fax 02241 306 345

teamrrh-mitte-ost@rsag.de

01.07.2010

**Bebauungsplan Nr. 32 „ wissfeld-/Wormesdorfer Straße „ 12. Änderung
Behördenbeteiligung gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 3 und § 4 Abs. 2
BauGB,
Öffentlich Auslegung gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 3 Abs.2
BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

danke für Ihre Mitteilung vom 28.05.2010.

Nach eingehender Sichtung der Unterlagen möchten wir folgende Stellungnahme abgeben.

Der in Ihrer Planung vorgesehene Straßenverlauf und die Wendeanlage entsprechen nicht den Vorgaben der Berufsgenossenschaft für Abfallsammelfahrzeug.

Von Seiten der Rhein-Sieg-Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH (RSAG) werden gegen die Aufstellung einer Bauleitplanung in der vorgesehenen Lage grundsätzlich keine Bedenken erhoben, wenn die folgenden Hinweise Beachtung finden:

Die Erschließung mit Straßen, Wohnwegen, Wendekreisen und Wendehämmern ist so anzulegen, dass die Fahrbahnbreite eine reibungslose Müll- und Sperrgutabfuhr - **auch mit Dreiaxser-Großraumwagen** - gewährleistet.

Es ist darauf zu achten, dass Straßeneinmündungen mit Eckausrundung vorgesehen und ausgeführt sowie Stichstraßen mit Wendeanlagen (Wendekreis oder -hammer) geplant und errichtet werden. Insbesondere Wendekreise bedürfen dabei eines Radius von 9 Metern

Des weiteren können drei Wendehämmer Ihrer Auswahl für **Dreiaxser-Müllgroßraumfahrzeuge** benutzt werden (siehe Beiblatt).

Sollte den Vorschriften der UVV der Entsorgungsfahrzeuge nicht entsprochen werden, so kann eine Abfallentsorgung an dem Grundstück nicht erfolgen. Somit müsste in der

Amtsgericht
Siegburg · HRB 1799
Geschäftsführung
Ludgera Decking
Vorsitz Aufsichtsrat
Sebastian Schuster

Unternehmenssitz
Pleiser Hecke 4
53721 Siegburg
Tel. 02241 306 0
Fax 02241 306 101
info@rsag.de
www.rsag.de

Bankverbindung
Kreissparkasse Köln
Konto 001 002 500 · BLZ 370 502 99
Steuernummer 220/5769/0484



Gesellschaften:

ARS AbfallLogistik Rhein-Sieg GmbH

ERS EntsorgungService Rhein-Sieg GmbH

KRS KompostWerke Rhein-Sieg GmbH & Co. KG



Planung ein Stellplatz im Straßeneinmündungsbereich für die Abfallbehälter berücksichtigt werden.

Außerdem weisen wir darauf hin, dass gemäß des 56. Nachtrages zu den Unfallverhütungsvorschriften (UVV) der Berufsgenossenschaft für Fahrzeughaltungen Müllbeseitigung (VBG § 16) Abfall nur dann abgeholt werden darf, wenn die Zufahrt zu Müllbehälterstandplätzen so angelegt ist, dass ein Rückwärtsfahren nicht erforderlich ist. Ausgenommen ist ein kurzes Zurückstoßen, wenn es für den Ladevorgang erforderlich ist (z.B. bei Absetzkippern).

Der Nachtrag zur UVV „Müllabfuhr“ ist am 01.10.1979 in Kraft getreten.

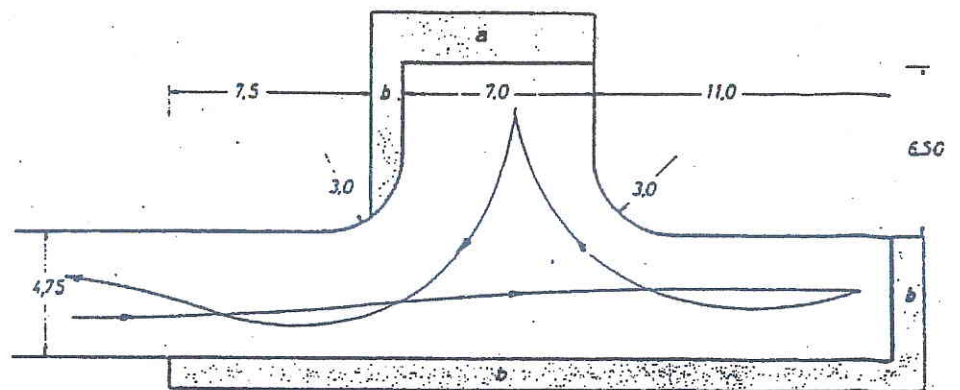
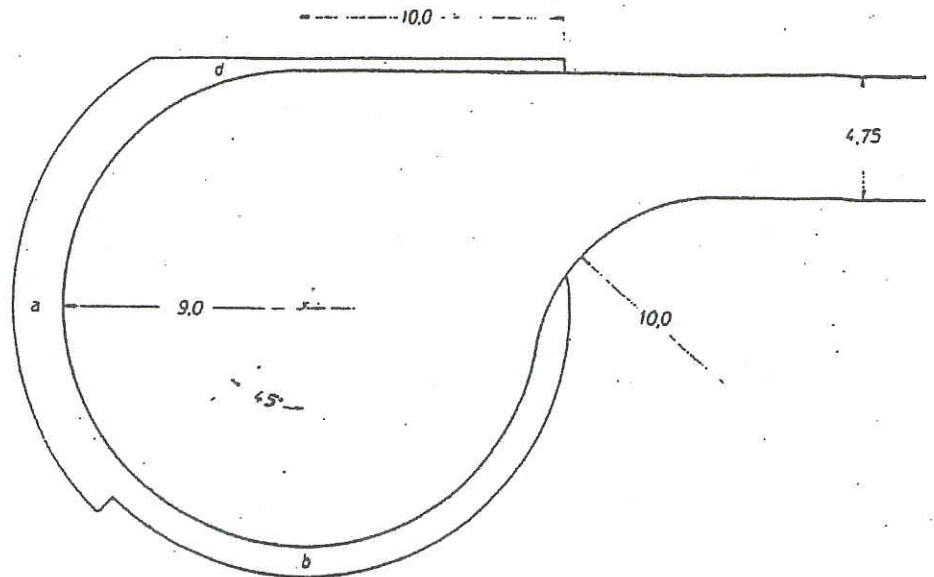
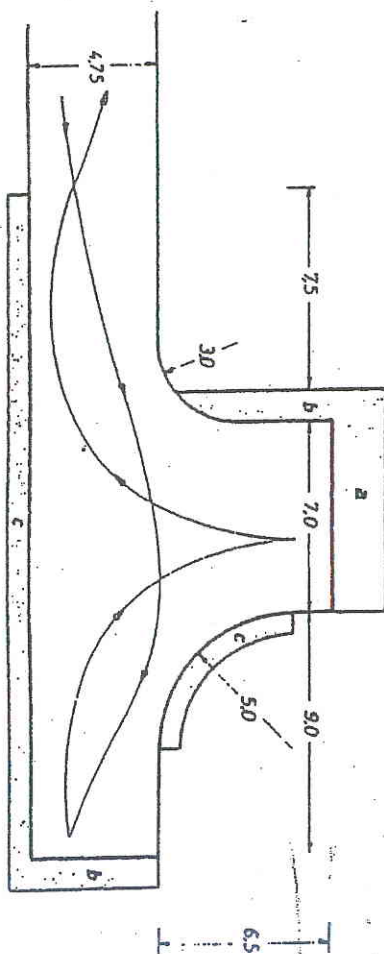
Gerne sind wir bereit vor Fertigstellung der Bebauung, eine Probefahrt mit dem Abfallsammelfahrzeug durchzuführen.

Mit freundlichen Grüßen

Rhein-Sieg-Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH

ppa.  i. A. 
Michael Dahm Reinhold Trevisany

Wendeanlagen für Müllsammelfahrzeuge (Dreiachser)



Wendehämmer sind so anzulegen und zu bemessen, daß nur ein ein- oder zweimaliges Zurückstoßen erforderlich ist. Bei den Abmessungen sind die notwendigen Freiflächen für die Fahrzeug-Überhänge zu berücksichtigen.

Freiflächen für

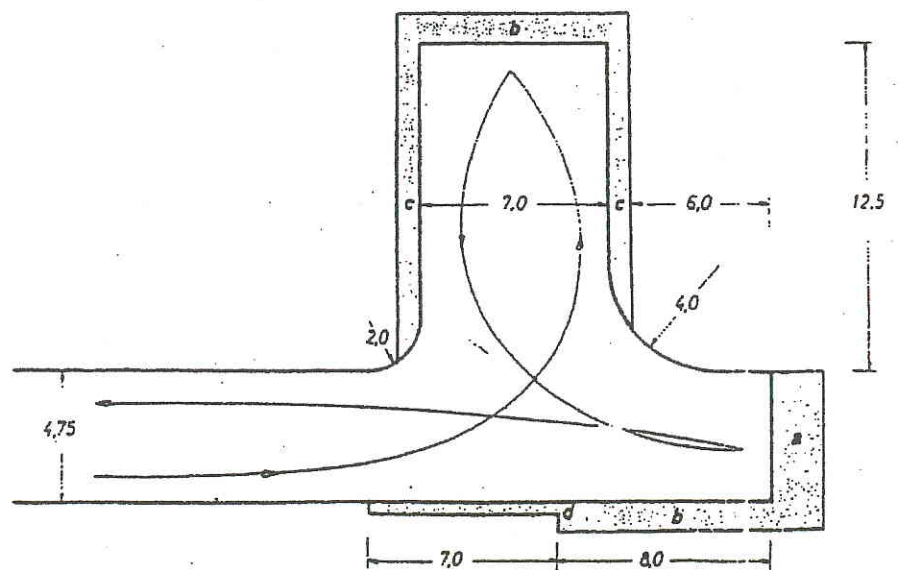
Fahrzeug-Überhänge:

$a = 2,0 \text{ m}$ (Fahrzeugheck)

$b = 1,2 \text{ m}$ (Fahrzeugfront)

$c = 0,8 \text{ m}$ (vorn links/rechts)

$d = 0,4 \text{ m}$ (seitlich links/rechts)



**Anregungen zum Verwaltungsvorschlag der
Verwaltung - Ziffer 8 der Anlage 2**

LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland
Endenicher Straße 133 · 53115 Bonn

Stadt Meckenheim
Stadtplanung

Bahnhofstr. 22 u. 25

53340 Meckenheim



Datum und Zeichen bitte stets angeben

05.07.2010

333.45-87.1/08-006

Frau Sahl

Tel 0228 9834-190

Fax 0221 8284-1502

i.sahl@lvr.de

Bebauungsplan Nr. 32 „Wissfeld- / Wormersdorfer Straße“,
12. Änderung
hier: Öffentliche Auslegung

Ihr Schreiben vom 28.05.2010 – Az.: CL

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Übersendung Ihres o.a. Schreibens danke ich Ihnen.

Mit der Aufnahme des Hinweises auf die gesetzlichen Bestimmung des
Denkmalschutzgesetzes NW in die Planungsunterlagen wurden die Belan-
ge des Bodendenkmalschutzes angemessen berücksichtigt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

(I. Sahl)